



Botschaft

Datum 15. Februar 2011

Nr. 219

Totalrevision des Reglements „Kulturfonds der Stadt Frauenfeld“ vom 1. Januar 2004 und Genehmigung der Abstimmungsbotschaft zur Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen in der Beilage den Entwurf der Abstimmungsbotschaft über die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 sowie über die Totalrevision des Reglements "Kulturfonds der Stadt Frauenfeld" vom 1. Januar 2004.

Am 26. Januar 2010 wurde die Volksinitiative „Frauenfelder Kulturinitiative – Kultur tut gut“ mit 962 gültigen Unterschriften eingereicht. Mit Beschluss Nr. 41 vom 9. Februar 2010 hat der Stadtrat das Zustandekommen der Initiative festgestellt.

Der Stadtrat hat daraufhin dem Gemeinderat einen Gegenvorschlag zur "Frauenfelder Kulturinitiative" vorgelegt, dem der Gemeinderat in der Sitzung vom 1. Dezember 2010 mit 30 Ja zu 2 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt hat. Noch in derselben Gemeinderatsitzung haben die Initianten der "Frauenfelder Kulturinitiative" die Initiative zugunsten des Gegenvorschlages zurückgezogen.

Wichtigste Konsequenz des Gegenvorschlags von Gemeinderat und Stadtrat zur "Frauenfelder Kulturinitiative" ist eine Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 betreffend Umbenennung des bisherigen „Reglements Kulturfonds der Stadt Frauenfeld“ und Schaffung einer Kommission mit selbständiger Entscheidbefugnis sowie die Revision des bisherigen Reglements mit einem allgemeinen Teil über die Kulturförderung. Über die Änderungen der Gemeindeordnung (GO) hat der Gemeinderat am 1. Dezember 2010 bereits abgestimmt und

die Eckpunkte der Revision des „Reglements Kulturfonds der Stadt Frauenfeld“ im Grundsatz gutgeheissen. Gegenstand dieser Botschaft sind daher die Abstimmungsbotschaft zur Verfassungsabstimmung vom 15. Mai 2011 sowie die in der Kompetenz des Gemeinderates liegende Genehmigung der Totalrevision des „Reglements Kulturfonds der Stadt Frauenfeld“.

I. Ausgangslage

Der Stadtrat und der Gemeinderat haben im Gegenvorschlag zur "Frauenfelder Kulturinitiative" klargestellt, dass sie mit den inhaltlichen Zielen der Initianten weitgehend einig gehen. Die Wichtigkeit der Kultur für die Stadt Frauenfeld wurde bereits in den Legislaturschwerpunkten 2007-2011 festgehalten und die überregionale Bedeutung des Frauenfelder Kulturangebotes ist im Realisierungsprogramm Stadtentwicklung als Leitziel 4.6. formuliert. Mit der Schaffung einer Dienststelle Kulturförderung ist zudem ein wichtiges Anliegen bereits vor Einreichung der Initiative umgesetzt worden.

Im Gegenvorschlag von Stadtrat und Gemeinderat wird jedoch – nicht wie von den Initianten gefordert – ein neuer ausführlicher Grundsatzartikels in der Gemeindeordnung (GO) formuliert, sondern eine andere, schlankere gesetzestechnische Umsetzung der angestrebten Ziele vorgeschlagen:

Der Programmartikel in Art. 2 der GO, der neben den übrigen städtischen Aufgaben auch die Förderung der Kultur behandelt, soll so knapp wie bisher beibehalten werden:

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen Interessen ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Sie fördert insbesondere:

- die Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft;
- das friedliche Zusammenleben der Einwohnerschaft;
- den Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen;
- den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr;
- eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft;
- die Stadt- und Regionalentwicklung;
- den Sport und die Kultur.

Eine Verfassung soll nur die wesentlichsten Grundsätze enthalten und möglichst schlank formuliert sein. Details sollen auf Gesetzes- bzw. Reglementsstufe geregelt werden. Im Bereich der Kulturförderung und Kulturvermittlung besteht diesbezüglich Nachholbedarf, da dieser

bisher unzureichend geregelt gewesen ist. Deshalb soll das bisherige Reglement „Kulturfonds der Stadt Frauenfeld“ mit einem allgemeinen Teil „Kulturförderung“ ergänzt und in „Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds“ umbenannt werden. Art. 31 Ziffer 2 lit. n GO wird entsprechend angepasst:

- n) *alt: Kulturfonds*
 neu: über die Kulturförderung und den Kulturfonds

Des weiteren soll die Kulturkommission zu einer Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis aufgewertet werden, weswegen Art. 45 Ziff. 2 GO mit folgendem Passus ergänzt wird:

- c) die Kulturkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, vier fachkundigen Personen und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem.

Wie einleitend erwähnt, hat der Gemeinderat über diese Verfassungsänderung bereits abgestimmt. Die Volksabstimmung findet am 15. Mai 2011 statt.

II. Neues Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds

Der Stadtrat will die bereits vorhandenen informellen Grundlagen zur Kulturförderung in einem gemeinderätlichen Reglement zusammenzufassen, ergänzen und präzisieren. Dazu wird das bisherige Reglement "Kulturfonds der Stadt Frauenfeld" in "Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds" umbenannt und durch neun neue Artikel ergänzt:

- Grundsätze der Kulturförderung, die auf Ziff. 4.3 des "Grundlagenpapiers Kulturförderung" der Stadt basieren, auf die überregionale Bedeutung und Ausstrahlung der Frauenfelder Kulturpolitik hinweisen und das vom Stadtrat zu erlassende Kulturkonzept verankern (Art. 1);
- Bereiche, die unterstützt werden (Art. 2);
- eine Bestimmung über die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen, Bildungsinstitutionen und dem Kanton sowie die regionale und überregionale Zusammenarbeit (Art. 3);
- die Arten der finanziellen Unterstützung (Art. 4);
- übrige Unterstützungen (Art. 5);
- die Kriterien für eine finanzielle Unterstützung (Art. 6);
- In Art. 7 sollen die städtische Kunstsammlung und die Kunstankäufe geregelt werden;

- Art. 8 Organisation und Zuständigkeiten der Kulturkommission (einmalige Beiträge, Beratung, Antragstellung an Stadtrat betreffend Kulturfonds und Kunstankäufe);
- Art. 9 schliesslich soll die Dienststelle Kulturförderung und deren Aufgaben und Kompetenzen betreffend Kulturvermittlung definieren.

Art. 10 bis 17 entsprechen mit Ausnahme einiger redaktioneller Anpassungen den bisherigen Art. 1 bis 8 des Reglements „Kulturfonds“.

Mit der Annahme des stadträtlichen Gegenvorschlags zur Initiative „im Sinne der Erwägungen“ hat der Gemeinderat der in jener Botschaft (Nr. 216) skizzierten Reglementsänderung im Grundsatz zugestimmt.

III. Abstimmungsbotschaft

Die Abstimmungsbotschaft fasst die Ausgangslage und die Gründe für die Notwendigkeit einer Teilrevision der Gemeindeordnung in knapper Form zusammen. Das "Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds" wird nach Genehmigung durch den Gemeinderat der Öffentlichkeit auf der Homepage der Stadt Frauenfeld zugänglich gemacht und kann bei der Dienststelle Kulturförderung in Papierform bestellt werden.

IV. Schlussfolgerungen

Das breite Spektrum eines regen Kulturlebens vom Kindertheater bis zum experimentellen Kunstschaffen, von der Jugendmusikschule bis zum Jodelchor oder dem Symphonieorchester, ist wichtig für das Wohl des Individuums wie auch für den Zusammenhalt der Gemeinschaft in der Stadt Frauenfeld. Der Stadtrat ist überzeugt, mit dem "Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds" die Kulturförderung in Frauenfeld besser zu verankern, mehr Transparenz zu schaffen und so letztlich zu einem noch besseren Verhältnis zwischen der Stadt und den Kulturschaffenden und den Kulturvermittelnden beizutragen.

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

Anträge:

1. Die Abstimmungsbotschaft zur Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 hinsichtlich der Kulturförderung wird genehmigt.
2. Die Totalrevision des Reglements „Kulturfonds der Stadt Frauenfeld“ und die Umbenennung in "Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds" wird genehmigt.

- - -

Diese Vorlage geht an das Büro des Gemeinderates mit der Einladung, es der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung an den Gemeinderat zuzuleiten.

Frauenfeld, 15. Februar 2011

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Beilage:

1. Entwurf Abstimmungsbotschaft
2. Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds

Abstimmungsbotschaft

zur

Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994



Urnenabstimmung vom 15. Mai 2011

Bild:
Sol Gabetta, aufgetreten bei der Konzertgemeinde am 24. Januar 2011 im Casino
Frauenfeld

Die Vorlage in Kürze

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Stadtrat und Gemeinderat unterbreiten Ihnen eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Mit dieser Änderung soll ein wichtiges Ziel der Legislatorschwerpunkte 2007-2011 erreicht werden:

Die Professionalisierung der Kulturförderung

Zur Kulturförderung der Stadt Frauenfeld gibt es bis heute kein verbindliches Reglement, sondern lediglich ein Grundlagenpapier sowie ein Reglement zur Vergabe von Geldern aus dem Kulturfonds. Diese Situation ist unbefriedigend und entspricht nicht einer Kantonshauptstadt mit überregionaler kultureller Ausstrahlung. Deshalb hat die Stadt Frauenfeld im Sommer 2010 mit der Schaffung einer Dienststelle Kulturförderung einen ersten Schritt gemacht, diesen Verwaltungsbereich zu professionalisieren. Nun soll die Entwicklung fortgesetzt werden mit einem neuen "Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds" und mit einer Aufwertung der bisher beratenden zu einer selbständig entscheidenden Kulturkommission.

Für dieses Ziel müssen lediglich zwei Punkte in der Gemeindordnung geändert werden.

Stadtrat und Gemeinderat beantragen Ihnen, dieser minimalen Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 zuzustimmen.

Die Vorlage im Einzelnen

Am 2. November 2010 stimmte der Gemeinderat dem Gegenvorschlag des Stadtrates zur Volksinitiative "Frauenfelder Kulturinitiative" mit 30 Ja zu 2 Nein bei 1 Enthaltung klar zu, worauf die genannte Initiative zurückgezogen wurde.

Gemeinderat und Stadtrat sind sich einig, dass Kultur und Kunst in Frauenfeld einen hohen Stellenwert haben. Ein reges kulturelles Leben schafft für die Einwohnerinnen und Einwohner einer Stadt Heimatgefühl und für die Stadt selber Standortvorteile und Imagegewinn. Da aber viele kulturelle Projekte und Veranstalter nicht-kommerziell organisiert sind und da es in diesem Bereich schwierig ist, selbsttragend zu wirtschaften, braucht es eine Kulturförderung. Diese befasst sich mit einem speziellen Bereich unserer Kultur (zu der auch Religion, Politik, Wissenschaft, Bildung, Handwerk gehören), nämlich mit der Kunst, im speziellen der Förderung und Vermittlung des künstlerischen Schaffens – vor allem in den Teilbereichen Bildende Kunst, Musik, Literatur, Theater, Tanz, Film und Volkskultur.

Da Kulturförderung für das Wohl der Stadt und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner wichtig ist, soll sie auch professionalisiert werden.

Neuschaffung Kulturreglement

Das bestehende gemeinderätliche Reglement "Kulturfonds der Stadt Frauenfeld" hält lediglich den Zweck, die Zuständigkeiten und die Organisation des Kulturfonds fest. Über die Vergabe von "Wiederkehrenden Beiträgen" und "Einmaligen Beiträgen" sowie über die Grundsätze der städtischen Kulturförderung und ihre Bereiche ist nichts reglementiert. Deshalb soll das bisherige Reglement „Kulturfonds der Stadt Frauenfeld“ mit einem allgemeinen Teil „Kulturförderung“ ergänzt und in „Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds“ umbenannt werden. Art. 31 Ziffer 2 lit. n der Gemeindeordnung (GO) wird entsprechend angepasst:

- n) *alt: Kulturfonds*
 neu: über die Kulturförderung und den Kulturfonds

Der Gemeinderat hat das neue „Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds“ am 27. April 2011 gutgeheissen. Es kann auf der Homepage der Stadt Frauenfeld heruntergeladen oder bei der Dienststelle Kulturförderung bestellt werden.

Aufwertung Kulturkommission

Die Kulturkommission war bisher eine stadträtliche Fachkommission. Sie hatte somit eine ausschliesslich beratende Funktion für den zuständigen Abteilungsvorsteher im Bereich der "Einmaligen Beiträge" (100'000 Franken Gesamtbudget pro Jahr) – im Gegensatz zu den "Wiederkehrenden Beiträge", die der Gemeinderat an etablierte Frauenfelder Kulturveranstalter spricht (rund 20 Institutionen erhalten insgesamt 710'000 Franken pro Jahr). Formell entschied der Stadtmann über Gesuche betreffend "Einmaligen Beiträgen" selbständig. In der Praxis allerdings wurden alle Gesuche der Kulturkommission zur Prüfung und zur Abstimmung unterbreitet. Der Stadtrat setzte die sechsköpfige Kulturkommission bisher aus drei Mitgliedern des Gemeinderates sowie drei Vertretern von Kulturinstitutionen zusammen und achtete dabei auf eine angemessene Vertretung der politischen Gruppierungen sowie der Geschlechter. Zusätzlich nahm eine Jugendvertretung mit vollem Stimmrecht in der Kommission Einsitz.

Um eine breitere Abstützung der Entscheide über Gesuche um "Einmalige Beiträge" der Stadt zu erreichen, schlagen Stadtrat und Gemeinderat die Schaffung einer Kulturkommission mit selbständiger Entscheidbefugnis vor. Die Kulturkommission soll künftig durch den Stadtrat gewählt werden und unter dem Vorsitz des Stadtmanns stehen. Es gibt bereits fünf Kommissionen, die selbständig entscheiden: vom Gemeinderat gewählt die Flurkommission, die Fürsorgebehörde, die Vormundschaftsbehörde (Art. 45 Ziff. 1 lit. a-d GO) sowie die Einbürgerungskommission (Art. 45a GO), vom Stadtrat gewählt die Schlichtungskommission für Mietverhältnisse (Art. 45 Ziff. 2 lit. a).

Für die Umwandlung der bisher nur beratenden Fachkommission in eine Kommission mit selbständiger Entscheidbefugnis ist eine Änderung der Gemeindeordnung notwendig. Konkret soll Art. 45 Ziff. 2 GO mit folgendem Passus ergänzt werden:

c) die Kulturkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, vier fachkundigen Personen und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem.

VI. Schlussbemerkungen und Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Das breite Spektrum eines regen Kulturlebens vom Kindertheater bis zum experimentellen Kunstschaffen, von der Jugendmusikschule bis zum Jodelchor oder dem Sinfonieorchester ist wichtig für das Wohl des Individuums wie auch für den Zusammenhalt der Gemeinschaft in der Stadt Frauenfeld. Gemeinderat und Stadtrat sind überzeugt, mit der vorliegenden Verfassungsänderung sowie dem vom Gemeinderat beschlossenen "Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds" die Kulturförderung in Frauenfeld besser zu verankern, mehr Transparenz zu schaffen und so letztlich zu einem noch besseren Verhältnis zwischen der Stadt und den Kunstschaffenden und den Kulturvermittelnden beizutragen.

Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung ändert die Verfassung der Stadt Frauenfeld nur minimal und hat keine finanziellen Auswirkungen. Zwar hat die neue Kulturkommission unter der Leitung des Abteilungsvorstehers Entscheidbefugnis bei den "Einmaligen Beiträgen", aber diese bleiben – wie die "Wiederkehrenden Beiträge" – in der Budgetkompetenz des Gemeinderates. Die Beiträge aus dem "Kulturfonds" bewilligt weiterhin der Stadtrat.

Stadtrat und Gemeinderat beantragen Ihnen, der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 zuzustimmen.

Frauenfeld, 30. März 2011

Stadtrat und Gemeinderat

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 annehmen?

Der Gemeinderat hat der Vorlage mit XX Ja- zu XX Nein-Stimmen bei XX Enthaltungen zugestimmt. (Red.Lesung am 27.04., Abstimmung am 15.05.)

Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds

Vom 30.3.2011

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. n der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

I. Kulturförderung

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsätze der Kulturförderung

- 1 Frauenfeld ist eine Stadt mit überregionaler kultureller Ausstrahlung. Sie fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und pflegt das kulturelle Erbe, denn das Kulturschaffen ist ein wichtiges Element der Identität des Individuums wie des Gemeinwesens und ein unabdingbarer Bestandteil der Stadtentwicklung.
- 2 Kulturförderung ist eine öffentliche Kernaufgabe. Die Stadt Frauenfeld unterstützt Kulturschaffende, Kulturvermittelnde, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen im Rahmen eines vom Stadtrat beschlossenen Kulturkonzepts.

Art. 2 Bereiche

- 1 Die Stadt Frauenfeld fördert kulturelle Aktivitäten vor allem in den Bereichen:
 - a) Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei etc.)
 - b) Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Film etc.)
 - c) Musik
 - d) Literatur
 - e) Volkskultur
 - f) Erhaltung und Vermehrung des Kulturgutes (Museen, Bibliotheken etc.)
- 2 Ziel der Kulturförderung ist es, möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt am kulturellen Leben teilhaben zu lassen. Insbesondere werden auch kulturelle Angebote für Jugendliche und Kinder unterstützt. Die kulturellen Aktivitäten von Minderheiten sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 3 Zusammenarbeit

Die Kulturförderung der Stadt Frauenfeld arbeitet eng zusammen mit privaten, kulturellen Organisationen, mit anderen Verwaltungseinheiten wie der Fachstelle für Integration oder der Abteilung Jugend, Sport und Freizeit sowie mit Bildungseinrichtungen wie Schulen, Bibliotheken und Museen. Die Zusammenarbeit findet auf städtischer, regionaler, kantonaler und interkantonalen Ebene statt.

2. Unterstützungen

Art. 4 Finanzielle Beiträge

- 1 Einmalige Beiträge
Einmalige Beiträge werden vor allem zur Unterstützung einzelner Veranstaltungen oder Aktionen gesprochen, wie beispielsweise Druckkostenbeiträge für Autorinnen oder Autoren oder Beiträge an CD-Produktionen oder Konzerte von Musikerinnen, Musiker und Musikveranstaltenden. Die Einmaligen Beiträge werden von der Kulturkommission vergeben.

- 2 Wiederkehrende Beiträge
Wiederkehrende Beiträge werden an regelmässige Kulturveranstalter mit einem Leistungsausweis ausgerichtet. Sie sind vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets zu genehmigen. Für einen Wiederkehrenden Beitrag wird zwischen der Stadt und dem Kulturveranstalter eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche die gegenseitigen Leistungen definiert.
- 3 Beiträge aus dem Kulturfonds
Beiträge aus dem Kulturfonds richten sich nach den Artikeln 10 bis 14.
- 4 Kunstankäufe
Die Stadt Frauenfeld unterhält einen Fonds für Kunstanschaffungen. Dieser wird vom Gemeinderat über das Budget geäuft. Auf Antrag der Kulturkommission oder aus eigenem Antrieb kann der Stadtrat Kunstwerke für die Sammlung oder für den öffentlichen Raum erwerben. Die Werke müssen in der Regel von Frauenfelder Kunstschaffenden stammen oder einen Bezug zur Stadt haben.
- 5 Anerkennungspreis der Stadt, Jugendkulturpreis
Für besondere Verdienste für die Stadt Frauenfeld, insbesondere auch im Kulturbereich, vergibt der Stadtrat jährlich Anerkennungspreise. Zudem richtet er regelmässig in verschiedenen Kunst-Sparten einen Wettbewerb für den Jugendkulturpreis aus.

Art. 5 Übrige Unterstützungen

Neben oder anstelle von finanziellen Beiträgen können auch Unterstützungen gewährt werden für:

- a) Infrastruktur
Die Stadt Frauenfeld vermietet für kulturelle Anlässe verschiedene Räume und kann Dienstleistungen und Material des Werkhofes oder anderer Verwaltungsabteilungen zur Verfügung stellen.
- b) Beratung und Koordination
Die Dienststelle Kulturförderung steht Kulturschaffenden und Kulturvermittelnden für Beratungen zur Verfügung und kann zur Koordination verschiedener Bedürfnisse beigezogen werden.

Art. 6 Kriterien der Unterstützungen

- 1 Die Stadt Frauenfeld gewährt Unterstützung an Projekte nach folgenden Kriterien:
 - a) das Projekt muss einen engen Bezug zu Frauenfeld aufweisen;
 - b) die Finanzierung muss in der Regel auf mehrere Kostenträger verteilt sein;
 - c) das Projekt muss der Öffentlichkeit zugänglich sein;
 - d) das Projekt muss bezüglich Qualität und Innovation überzeugen;
 - e) das Projekt darf nicht diskriminierend, rassistisch, sexistisch, widerrechtlich oder persönlichkeitsverletzend sein.
- 2 Die Kulturkommission kann ergänzende Kriterien für die Unterstützung von Projekten festlegen.

3. Städtische Sammlungen

Art. 7 Kunstsammlung / Kunstankäufe

Die Stadt Frauenfeld besitzt eine Sammlung von Kunstwerken. Sie unterhält diese Sammlung selber oder delegiert den Unterhalt an externe Fachpersonen. Geeignete Teile der Sammlung stehen der Verwaltung für die künstlerische Gestaltung ihrer Räume oder des öffentlichen Raumes zur Verfügung.

4. Kulturkommission und Kulturfachstelle

Art. 8 Organisation und Kompetenzen der Kulturkommission

- 1 Der Stadtrat wählt gestützt auf Artikel 45 Ziffer 2 der Gemeindeordnung eine Kulturkommission unter dem Vorsitz des Vorstandes der zuständigen Verwaltungsabteilung. Bei Bedarf können externe Fachleute für Gutachten beigezogen werden. Der oder die Kulturbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 2 Die Kulturkommission entscheidet im Rahmen des vom Gemeinderat bewilligten Budgets über die Einmaligen Beiträge. Sie berät den Stadtrat in kulturellen und kulturpolitischen Belangen sowie bei der Gewährung von Wiederkehrenden Beiträgen und Mitteln aus dem Kulturfonds. Zusammen mit der Dienststelle Kulturförderung ist sie für die Umsetzung des Kulturkonzepts zuständig, welches sie periodisch überprüft.
- 3 Die Kulturkommission kann in Ausnahmefällen als Veranstalterin auftreten.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen der Dienststelle Kulturförderung

- 1 Die Stadt Frauenfeld unterhält eine Dienststelle Kulturförderung, die aus einem oder einer Kulturbeauftragten und einem Sekretariat besteht.
- 2 Die Aufgaben des oder der Kulturbeauftragten sind die Kulturförderung und Kulturvermittlung, insbesondere die Bearbeitung von Unterstützungsgesuchen, die Organisation der Sitzungen der Kulturkommission sowie die Teilnahme daran mit beratender Stimme, das Controlling der Mittelverwendung, die Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen bei den Wiederkehrenden Beiträgen, die Beratung und das Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für Kulturkommission und Stadtrat, die Koordination zwischen Kulturschaffenden und -veranstaltenden und den städtischen Behörden, die Information über das kulturelle Angebot der Stadt, die Vermarktung der Frauenfelder Kultur im Sinne der Imagepflege, das Initiieren und Begleiten von Projekten im Rahmen des Kulturkonzepts, die Sicherstellung des kulturpolitischen Dialogs zwischen Kulturschaffenden, Kulturvermittlern, der Politik und dem Publikum.
- 3 Die Dienststelle Kulturförderung kann in Ausnahmefällen als Veranstalterin auftreten.
- 4 Die finanzielle Kompetenz des oder der Kulturbeauftragten beträgt für Einmalige Beiträge 1'000 Franken.

II. Kulturfonds

Art. 10 Name und Zweck

- 1 Der Kulturfonds bezweckt die Förderung spezieller Aktivitäten und Investitionen im kulturellen Bereich, die im Interesse der Stadt und der Bevölkerung von Frauenfeld liegen, eine nachhaltige Wirkung haben und mit den üblichen Kulturbeiträgen der Stadt nicht in genügendem Rahmen unterstützt werden können.
- 2 Die Beiträge aus dem Kulturfonds helfen mit, die Vielgestaltigkeit im kulturellen Angebot zu erhöhen, dadurch nachhaltig die Standortqualität zu verbessern und die positive Ausstrahlung Frauenfelds zu fördern.

Art. 11 Zuständigkeit

- 1 Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Kulturfonds liegt beim Stadtrat.
- 2 Die Kulturkommission stellt dem Stadtrat Antrag. Sie kann bei bedeutenderen Geschäften Spezialisten aus den entsprechenden Fachgebieten beiziehen.

Art. 12 Finanzen

- 1 Die Mittel des Kulturfonds setzen sich zusammen aus:
 - dem Gründungskapital von 1'000'000 Franken;
 - Einlagen aus Vermächtnissen, Spenden und Vergabungen von Privaten, Unternehmen und Institutionen;
 - Zinsen;
 - allfälligen weiteren Einlagen aus Mitteln der Stadt auf speziellen Beschluss des Gemeinderates.
- 2 Die Mittel des Kulturfonds werden in der Stadtbuchhaltung als Spezialfinanzierung geführt.
- 3 Der Bestand des Kulturfonds soll den Betrag von 600'000 Franken nicht unterschreiten.

Art. 13 Unterstützte Projekte

- 1 Mit Beiträgen aus dem Kulturfonds werden Projekte in Frauenfeld unterstützt, z. B. für Kunst im öffentlichen Raum, Bildende Kunst, Literatur, Theater und Tanz, Musik, Film/Video, Fotografie.
- 2 Die Förderbeiträge sind in der Regel einmalig, können sich aber im Sinne von Anschubfinanzierungen für langfristige Projekte im Einzelfall über mehrere Jahre erstrecken.
- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungen.

Art. 14 Anforderungen an Gesuche für Unterstützungen aus dem Fonds

- 1 Die Gesuche für Unterstützungen aus dem Kulturfonds haben folgende formelle Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Projektbeschreibung mit Inhalt, Beteiligten, technischer Ausführung, Terminen, Nachweis von Urheberrechten, allfälliger Vermarktung;
 - b) Nachweis oder Beschreibung der langfristigen Wirkung;
 - c) Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilage von Offerten;
 - d) Finanzierungsplan.
- 2 Die Kommission kann zusätzliche Unterlagen anfordern. Gesuche für Unterstützungen sind bei der Dienststelle Kulturförderung einzureichen. Gesuche für grössere Projekte müssen bis 30. Juni des Vorjahres eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 15 Kontrolle

Unterstützungen können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden sein. Über die Verwendung der Mittel kann Rechenschaft verlangt werden. Bei Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen sowie bei missbräuchlicher Verwendung von Unterstützungen können Entscheide widerrufen oder bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückgefordert werden.

Art. 16 Berichterstattung

- 1 Der Stadtrat legt jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Kulturförderung sowie über die Verwendung der Mittel und die Aktivitäten im Rahmen des Fonds ab.
- 2 Die Dienststelle Kulturförderung führt eine Liste mit Detailangaben.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das „Reglement Kulturfonds der Stadt Frauenfeld“ vom 1. Januar 2004 und tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.